

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2023
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2020**

3. Prüfungsbereich:	Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
Prüfungstag:	11.10.2023
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP- oder VSV-Gesetzessammlung nicht programmierbarer, nicht textspeicherfähiger Taschenrechner

Hinweis: Die Klausur besteht aus **3** Seiten (incl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Sachverhalt:

In der kreisangehörigen Gemeinde Seeburg, 18.000 Einwohner, Landkreis Bärde, hat Bürgermeister Josef Bauer die Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung eingeladen.

Lediglich das Gemeinderatsmitglied Horst Müller bekam keine Einladung. Herr Müller hatte einige Tage vorher erklärt, dass er sich für einen Monat im Urlaub in Südtirol befinden werde. Bei der Sitzung sind 20 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister anwesend, die übrigen, darunter auch Horst Müller, haben sich entschuldigt.

Unter anderem wird der Antrag der Inhaberin der Firma „Aluminium Grün“, Frau Gundula Grün, auf Einleitung der Abwässer ihres Betriebs in die gemeindliche Abwasserbeseitigung behandelt. Bisher war sie nicht an das Abwassernetz angeschlossen. Gundula Grün schreibt in ihrem Antrag u. a., dass sie diesen „eklatanten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz“ nicht mehr länger hinnehmen könne. Alle anderen Wohngebäude seien doch seit langem angeschlossen. Nach der gemeindlichen Satzung, die aufgrund § 78 Abs.1 Wassergesetz LSA erlassen wurde, dürfen für die Entwässerungseinrichtung die Abwässer aus der Metallbearbeitung dieser Firma nicht eingeleitet werden, weil sie in der Kläranlage wegen der in ihnen enthaltenen Chemikalien erhebliche Schäden verursachen würden. Wie die zuständige Fachbehörde bestätigte, würde u. a. der biologische Abbau der Schadstoffe im Abwasser unmöglich gemacht.

Der Gemeinderat lehnt durch Beschluss den Antrag ab.

Der Bürgermeister Herr Bauer lässt mit Schreiben vom 16.03.2023, das am selben Tag zur Post gegeben wird, Gundula Grün mitteilen, dass und warum der Antrag abgelehnt worden sei. Der Brief wird von ihm persönlich unterschrieben.

Gundula Grün, die als ZuhörerIn bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung während der Beratung und der Diskussion zu ihrem Antrag anwesend war, erklärte telefonisch am gleichen Tag gegenüber dem Bürgermeister, dass sie mit der Ablehnung nicht einverstanden sei. Sie werde das Schreiben der Gemeinde gar nicht lesen und somit auch nicht zur Kenntnis nehmen; damit könne die Ablehnung auch nicht wirksam werden. Das sei ohnehin alles „null und nichtig“, weil der Beschluss des Gemeinderats ungültig sei, wie sie vom Landratsamt - telefonisch nach Schilderung des Sitzungsablaufs - erfahren habe.

Kurz darauf ruft der Leiter der Kommunalaufsicht des Landratsamts Bärde bei der Gemeinde Seeburg an und ersucht, ihm Kopien der Niederschrift über den Beschluss zum Tagesordnungspunkt (Antrag Grün - Abwasseranschluss) und der Äußerung der zuständigen Fachbehörde zu übersenden. Nur widerwillig will der Bürgermeister dem Ersuchen nachkommen.

Aufgaben/Fragen:

1. Prüfen Sie gutachterlich, ob der Gemeinderat beschlussfähig war. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang auch, ob die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einberufung erfüllt wurden. (20 Punkte)
2. Prüfen Sie gutachterlich anhand der Rechtsgrundlage, ob das Schreiben vom 16.03.2023 einen Verwaltungsakt darstellt. (20 Punkte)
3. Unterstellen Sie unabhängig vom Ergebnis zu 2, dass es sich beim Schreiben um einen Verwaltungsakt handelt. Erläutern Sie kurz, ob auch die telefonische Mitteilung der Entscheidung des Gemeinderates durch den Bürgermeister an Frau Grün einen Verwaltungsakt darstellen würde. (3 Punkte)
4. Unterstellen Sie unabhängig vom Ergebnis zu 2, dass es sich beim Schreiben um einen Verwaltungsakt handelt. Wie wirkt sich die Weigerung von Frau Grün, vom Schreiben der Gemeinde Kenntnis zu nehmen, auf die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes aus? Und wann tritt diese Wirksamkeit ein? Erläutern Sie. (10 Punkte)
5. Was könnte das Landratsamt Bärde förmlich unternehmen, wenn es zur Überzeugung käme, dass der Beschluss des Gemeinderats tatsächlich rechtswidrig ist? Erläutern Sie. (8 Punkte)

Bearbeitungshinweise:

1. Frau Grün ist alleinige Inhaberin der Firma, die keine juristische Person ist.
2. Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 5 KVG LSA).